

2009 - 2014

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

2009/0143(COD)

28.4.2010

STELLUNGNAHME

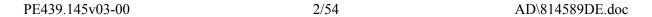
des Ausschusses für konstitutionelle Fragen

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (KOM(2009)0502 – C7-0168/2009 – 2009/0143(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Íñigo Méndez de Vigo

AD\814589DE.doc PE439.145v03-00



KURZE BEGRÜNDUNG

Die ungenügende Finanzmarktregulierung auf EU-Ebene und die unzulänglichen Mechanismen der Marktaufsicht traten während der Finanz- und Wirtschaftskrise offen zutage, die 2008 über Europa hereinbrach und unter deren Folgen wir bis heute zu leiden haben. Die Kommission hat auf der Grundlage des von einer Expertengruppe unter dem Vorsitz von Jacques de Larosière vorgelegten Berichts Vorschläge ausgearbeitet, für deren Behandlung im Parlament der Ausschuss für Wirtschaft und Währung zuständig ist. Ziel der vorliegenden Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen ist es, dafür zu sorgen, dass die neue Europäische Aufsichtsbehörde und der mit ihr geschaffene Europäische Ausschuss für Systemrisiken dem institutionellen Rahmen der EU entsprechen. Des Weiteren hat sich der Ausschuss in seiner Analyse auf die Einrichtung harmonisierter technischer Standards für Finanzdienstleistungen konzentriert, die zum einen die Kohärenz der Tätigkeiten dieser Behörde und zum anderen einen ausreichenden Schutz für Einleger, Anleger und Verbraucher in der Europäischen Union sicherstellen soll. Besonders wird in dieser Stellungnahme auf die Beziehung der Europäischen Aufsichtsbehörde zu den privaten Finanzinstituten sowie auf ihre Beziehung zu den nationalen Aufsichtsbehörden eingegangen. Und schließlich legte der Ausschuss sein Augenmerk auf das Problem der Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Institute.

Die Finanzkrise von 2008 erfordert eine europäische Reaktion auf europäische Probleme. Dank der neuen Zuständigkeiten des Europäischen Parlaments, die ihm durch den Vertrag von Lissabon übertragen wurden, kommt diesem Organ der Union eine entscheidende Rolle bei der Behandlung all dieser Fragen zu.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Überschrift

Vorschlag der Kommission

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung Geänderter Text

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Versicherungswesen und betriebliche Altersversorgung)

(Diese Änderung gilt für den gesamten Text.)

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Finanzkrise 2007/ 2008 hat erhebliche Schwachstellen bei der Einzelund der Systemaufsicht offengelegt. Die nationalen Aufsichtsmodelle können mit der Integration und der Verknüpfung der europäischen Finanzmärkte mit vielen grenzübergreifend tätigen Finanzinstituten nicht länger Schritt halten. Die Krise brachte Mängel bei der Zusammenarbeit, Koordinierung, konsistenten Anwendung des *Gemeinschaftsrechts* und beim Vertrauen zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden zutage.

Geänderter Text

(1) Die Finanzkrise 2007/ 2008 hat erhebliche Schwachstellen bei der Einzelund der Systemaufsicht offengelegt. Die nationalen Aufsichtsmodelle können mit der Integration und der Verknüpfung der europäischen Finanzmärkte mit vielen grenzübergreifend tätigen Finanzinstituten nicht länger Schritt halten. Die Krise brachte Mängel bei der Zusammenarbeit, Koordinierung, konsistenten Anwendung des *Unionsrechts* und beim Vertrauen zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden zutage.

(Diese Abänderung gilt für den gesamten Text.)

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Beim Europäischen System für die Finanzaufsicht sollte es sich um ein Netzwerk nationaler und gemeinschaftlicher Aufsichtsbehörden handeln, in dem die alltägliche Beaufsichtigung von Finanzinstituten auf nationaler Ebene verbleibt und den Aufsichtskollegien bei der Beaufsichtigung grenzübergreifend tätiger Gruppen eine zentrale Rolle zukommt. Auch sollte eine größere Harmonisierung und kohärente Anwendung von Vorschriften für die Finanzinstitute und -märkte in der Gemeinschaft erreicht werden. Deshalb sollte zusammen mit einer Europäischen Bankaufsichtsbehörde und einer

Geänderter Text

(7) Beim Europäischen System für die Finanzaufsicht sollte es sich um ein Netzwerk nationaler und **EU-**Aufsichtsbehörden handeln, in dem die alltägliche Beaufsichtigung von Finanzinstituten ohne unionsweite **Bedeutung** auf nationaler Ebene verbleibt. Grenzüberschreitend tätige Institute ohne unionsweite Bedeutung sollten von Aufsichtskollegien beaufsichtigt werden. Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (nachstehend die "Behörde") sollte schrittweise die Aufsicht über Institute von unionsweiter Bedeutung übernehmen. Auch sollte eine größere

PE439.145v03-00 4/54 AD\814589DE.doc

Europäischen
Wertpapieraufsichtsbehörde eine
Europäischen Aufsichtsbehörde für das
Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung eingesetzt werden (die
"Europäischen
Finanzaufsichtsbehörden").

Harmonisierung und kohärente
Anwendung von Vorschriften für die
Finanzinstitute und -märkte in der Union
erreicht werden. Zusätzlich zu der
Behörde sollte eine Europäische
Aufsichtsbehörde (Banken) und eine
Europäische Aufsichtsbehörde
(Wertpapiere und Börsen) sowie eine
Europäische Aufsichtsbehörde
(nachstehend der "Gemeinsame
Ausschuss") eingesetzt werden. Der
Europäische Ausschuss für Systemrisiken
sollte Bestandteil des Europäischen
Finanzaufsichtssystems sein.

(Die an den Bezeichnungen der Behörden vorgenommenen Änderungen gelten für den gesamten Text.)

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) In der Rechtssache C-217/04 (Vereinigtes Königreich gegen Europäisches Parlament und Rat) hat der Gerichtshof entschieden, "dass der Wortlaut des Artikels 95 EG nicht den Schluss erlaubt, dass die vom Gemeinschaftsgesetzgeber auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassenen Maßnahmen nur an die Mitgliedstaaten gerichtet sein dürften. Der Gemeinschaftsgesetzgeber kann nämlich aufgrund seiner Sachwürdigung die Schaffung einer Gemeinschaftseinrichtung für notwendig erachten, deren Aufgabe es ist, in Situationen, in denen der Erlass von nicht zwingenden Begleit- und Rahmenmaßnahmen zur Erleichterung der einheitlichen Durchführung und Anwendung von auf Artikel 95 EG gestützten Rechtsakten geeignet erscheint,

zur Verwirklichung des Harmonisierungsprozesses beizutragen¹." Die Maßnahmen gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags (jetzt, nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) können in Form von Richtlinien oder Verordnungen erlassen werden. So wurde z. B. die Europäische Agentur für Netzund Informationssicherheit durch die Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates² eingerichtet, und auch die Behörde wird durch eine Verordnung eingerichtet werden.

¹ Urteil vom 2. Mai 2006, Randnr. 44.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Zur Festlegung harmonisierter technischer Standards für die Finanzdienstleistungen und um sicherzustellen, dass mittels eines einzigen Regelwerks gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein angemessener Schutz von Versicherungsnehmern, sonstigen Begünstigten und Verbrauchern in der gesamten *Gemeinschaft* gewährleistet sind, bedarf es der Einführung eines wirksamen Instruments. Als Organ mit hochspezialisierten Experten, ist es wirksam und angemessen, die Behörde in vom Gemeinschaftsrecht genau festgelegten Bereichen mit der Ausarbeitung von Entwürfen technischer Standards zu betrauen, die an keine politischen Entscheidungen geknüpft sind. Die Kommission sollte diese Entwürfe

Geänderter Text

(13) Zur Festlegung harmonisierter technischer Standards für die Finanzdienstleistungen und um sicherzustellen, dass mittels eines einzigen Regelwerks gleiche Wettbewerbsbedingungen und ein angemessener Schutz von Versicherungsnehmern, sonstigen Begünstigten und Verbrauchern in der gesamten *Union* gewährleistet sind, bedarf es der Einführung eines wirksamen Instruments. Als Organ mit hochspezialisierten Experten, ist es wirksam und angemessen, die Behörde in vom *Unionsrecht* genau festgelegten Bereichen mit der Ausarbeitung von Entwürfen technischer Standards zu betrauen, die an keine politischen Entscheidungen geknüpft sind. Die Kommission sollte die Befugnis erhalten,

PE439.145v03-00 6/54 AD\814589DE.doc

² ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 1.

technischer Standards in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht annehmen, um ihnen Rechtskraft zu verleihen. Die Entwürfe technischer Standards sind von der Kommission anzunehmen. Sie müssten beispielsweise geändert werden, wenn sie nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar wären, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht einhalten würden oder grundlegenden Prinzipien des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen zuwider laufen würden, so wie sie im gemeinschaftlichen Besitzstand für Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen verankert sind. Um eine reibungslose und rasche Annahme dieser Standards zu gewährleisten, sollte die Kommission bei ihrem Annahmebeschluss an Fristen gebunden sein.

gemäß dem Verfahren des Artikels 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zu technischen Standards für Finanzdienstleistungen zu erlassen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Das Verfahren für die Ausarbeitung technischer Standards im Sinne dieser Verordnung gilt unbeschadet der Befugnisse der Kommission, auf Eigeninitiative hin Durchführungsmaßnahmen im Rahmen der Komitologieverfahren in Stufe 2 des Lamfalussy-Prozesses zu erlassen, so wie dies in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgelegt ist. Die in den technischen Standards behandelten Themen betreffen keine politischen Entscheidungen und ihr Inhalt ist durch in Stufe 1 des Lamfalussy-Prozesses angenommenen Rechtsakte festgelegt. Mit der Entwicklung von Standardentwürfen durch die Behörde ist gewährleistet, dass

Geänderter Text

(14) Die Kommission sollte diese Entwürfe technischer Standards annehmen, um ihnen Rechtskraft zu verleihen. Diese Entwürfe werden geändert, falls sie beispielsweise mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sind, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht einhalten oder den Grundprinzipien des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen zuwiderlaufen, wie sie im Besitzstand der Union für Finanzdienstleistungen festgeschrieben sind. Um eine reibungslose und rasche Annahme dieser Standards zu gewährleisten, sollte die Kommission bei ihrem Annahmebeschluss an Fristen gebunden sein.

ihnen in jeder Hinsicht der einschlägige Sachverstand der nationalen Aufsichtsbehörden zugute kommt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) In von den technischen Standards nicht abgedeckten Bereichen sollte die Behörde befugt sein, unverbindliche Leitlinien und Empfehlungen zur Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften abzugeben. Zur Gewährleistung der Transparenz und verstärkten Einhaltung dieser Leitlinien und Empfehlungen seitens der nationalen Aufsichtsbehörden sollten diese verpflichtet sein, eine Nichteinhaltung zu begründen. Für die Integrität, Effizienz und ordnungsgemäße Funktionsweise der Kapitalmärkte, die Stabilität des Finanzsystems und neutrale Wettbewerbsbedingungen für Finanzinstitute in der Gemeinschaft ist es unabdingbar, dass das Gemeinschaftsrecht korrekt und vollständig angewandt wird.

Geänderter Text

(15) In von den technischen Standards nicht abgedeckten Bereichen sollte die Behörde befugt sein, Leitlinien und Empfehlungen zur Anwendung des Unionsrechts abzugeben. Zur Gewährleistung der Transparenz und verstärkten Einhaltung dieser Leitlinien und Empfehlungen seitens der nationalen Aufsichtsbehörden sollten diese verpflichtet sein, eine Nichteinhaltung öffentlich zu begründen, um sie für die Markteilnehmer in vollem Umfang transparent zu machen. In den von den technischen Standards nicht erfassten Bereichen sollte die Behörde bewährte Verfahren festlegen und bekannt machen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Kommt die nationale Behörde der Empfehlung innerhalb einer von der Behörde festgesetzten Frist nicht nach, sollte die *Kommission befugt sein*, an die betreffende nationale Aufsichtsbehörde eine Entscheidung *zu* richten, um die Einhaltung des *Gemeinschaftsrechts* zu gewährleisten. Damit würden unmittelbar

Geänderter Text

(18) Kommt die nationale Behörde der Empfehlung *innerhalb einer von der Behörde festgesetzten Frist* nicht nach, sollte die *Behörde unverzüglich* an die betreffende nationale Aufsichtsbehörde eine Entscheidung richten, um die Einhaltung des *Unionsrechts* zu gewährleisten. Damit würden unmittelbar

PE439.145v03-00 8/54 AD\814589DE.doc

Rechtswirkungen gezeitigt, die vor nationalen Gerichten und Behörden geltend gemacht und gemäß *Artikel 226* des Vertrags rechtlich durchgesetzt werden können. Rechtswirkungen gezeitigt, die vor nationalen Gerichten und Behörden geltend gemacht und gemäß *Artikel 258* des Vertrags rechtlich durchgesetzt werden können.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Ernsthafte Bedrohungen der ordnungsgemäßen Funktionsweise und Integrität der Finanzmärkte oder der Stabilität des Finanzsystems in der Gemeinschaft erfordern eine rasche und konzertierte Antwort auf Gemeinschaftsebene. Die Behörde sollte von den nationalen Behörden also fordern können, in Krisensituationen spezifische Maßnahmen zu ergreifen. Da für die Bestimmung des Vorliegens einer Krisensituation ein erheblicher Ermessensspielraum erforderlich ist, sollte diese Befugnis auf die Kommission übergehen. Um auf eine Krisensituation effizient reagieren zu können, sollte die Behörde für den Fall, dass die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden nicht tätig werden, befugt sein, als letztes Mittel unmittelbar an die Finanzinstitute gerichtete Entscheidungen in Bereichen des direkt auf sie anwendbaren Gemeinschaftsrechts zu erlassen, mit denen die Auswirkungen der Krise abgefedert und das Vertrauen in die Märkte wieder hergestellt werden.

Geänderter Text

(20) Ernsthafte Bedrohungen der ordnungsgemäßen Funktionsweise und Integrität der Finanzmärkte oder der Stabilität des Finanzsystems in der Union erfordern eine rasche und konzertierte Antwort auf **EU-Ehene**. Die Behörde sollte von den nationalen Behörden also fordern können, in Krisensituationen spezifische Maßnahmen zu ergreifen. Der Europäische Ausschuss für Systemrisiken sollte feststellen, wann eine Krisensituation vorliegt. Um auf eine Krisensituation effizient reagieren zu können, sollte die Behörde für den Fall, dass die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden nicht tätig werden, befugt sein, als letztes Mittel unmittelbar an die Finanzinstitute gerichtete Entscheidungen in Bereichen des direkt auf sie anwendbaren *Unionsrechts* zu erlassen. mit denen die Auswirkungen der Krise abgefedert und das Vertrauen in die Märkte wieder hergestellt werden.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Zwecks Gewährleistung einer effizienten und wirksamen Aufsicht und einer ausgewogenen Berücksichtigung der Positionen der zuständigen Behörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten sollte die Behörde Differenzen zwischen diesen zuständigen Behörden – auch in den Aufsichtskollegien - verbindlich schlichten können. Deshalb ist eine Schlichtungsphase vorzusehen, in der die nationalen Aufsichtsbehörden eine Einigung erzielen sollten. Die Behörde sollte Streitigkeiten in Bezug auf Verfahrenspflichten bei der Zusammenarbeit und im Hinblick auf die Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts für

Aufsichtsbeschlüsse bzw. -entscheidungen schlichten können. Dabei sind bestehende Schlichtungsmechanismen in den sektoralen Rechtsvorschriften einzuhalten. Für den Fall, dass die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden nicht tätig werden, sollte die Behörde befugt sein, als letztes Mittel unmittelbar an die Finanzinstitute gerichtete Entscheidungen in Bereichen des direkt auf sie anwendbaren *Gemeinschaftsrechts* zu erlassen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Zwecks Gewährleistung einer effizienten und wirksamen Aufsicht und einer ausgewogenen Berücksichtigung der Positionen der zuständigen Behörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten sollte die Behörde Differenzen zwischen diesen zuständigen Behörden – auch in den Aufsichtskollegien - verbindlich schlichten können. Deshalb ist eine Schlichtungsphase vorzusehen, in der die nationalen Aufsichtsbehörden eine Einigung erzielen sollten. Die Behörde sollte Differenzen in Bezug auf Verfahrenspflichten bei der Zusammenarbeit und im Hinblick auf die Auslegung und Anwendung des Unionsrechts für Aufsichtsbeschlüsse bzw. -entscheidungen schlichten können. Dabei sind bestehende Schlichtungsmechanismen in den sektoralen Rechtsvorschriften einzuhalten. Für den Fall, dass die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden nicht tätig werden, sollte die Behörde befugt sein, als letztes Mittel unmittelbar an die Finanzinstitute gerichtete Entscheidungen in Bereichen des direkt auf sie anwendbaren Unionsrechts zu erlassen. Dies gilt auch bei unterschiedlichen Auffassungen innerhalb eines Aufsichtskollegiums.

Geänderter Text

Die Krise hat gravierende Schwachstellen bei den bestehenden Aufsichtskonzepten

PE439.145v03-00 10/54 AD\814589DE.doc

für grenzüberschreitend tätige
Finanzinstitute, insbesondere die größten
und komplexesten unter ihnen, die im
Falle eines Konkurses systemische
Schäden verursachen können,
offengelegt. Diese Schwachstellen sind
zum einen auf die unterschiedlichen
Tätigkeitsbereiche der Finanzinstitute,
zum anderen auf die Aufsichtsbehörden
zurückzuführen. Erstere bewegen sich in
einem Markt ohne Grenzen, wohingegen
letztere tagtäglich zu prüfen haben, ob
ihre Zuständigkeit an den Landesgrenzen
endet.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) Der Mechanismus der Zusammenarbeit, der diese Asymmetrie beheben sollte, hat sich als eindeutig unzureichend erwiesen. So verweist der im März 2009 veröffentlichte Turner-Bericht darauf, dass "die bestehende Regelung, die das Recht zur Gründung von Zweigniederlassungen ("Europäischer Pass"), die Herkunftslandaufsicht und eine rein nationale Einlagensicherung miteinander verbindet, keine solide Grundlage für die künftige Regulierung und Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Privatkundenbanken ist."

¹ S. 101.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21c) Es gibt nur zwei Möglichkeiten zur Lösung dieses Problems: Entweder man räumt den Aufsichtsbehörden des Aufnahmelandes mehr Befugnisse ein oder man errichtet eine regelrechte europäische Aufsichtsbehörde, die eine echte Alternative darstellt. So heißt es im Turner-Bericht weiter: "Eine tragfähigere Regelung erfordert entweder verstärkte einzelstaatliche Befugnisse, was einen weniger offenen Binnenmarkt bedeuten würde, oder einen weiterreichenden Grad der europäischen Integration."

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die einzelstaatliche Lösung würde bedeuten, dass das Aufnahmeland inländischen Zweigniederlassungen die Zulassung verweigern und ausländische Institute verpflichten könnte, nur über ihre Tochtergesellschaften und nicht über ihre Zweigniederlassungen tätig zu werden, und dass es das Eigenkapital und die Liquidität der im Inland tätigen Banken überwachen könnte, was mehr Protektionismus bedeuten würde.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21e) Die europäische Lösung erfordert eine Stärkung der Position der Aufsichtskollegien bei der Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Institute und die schrittweise Übertragung der Befugnisse zur Beaufsichtigung von Instituten von unionsweiter Bedeutung auf eine europäische Behörde. Zu den Finanzinstituten von unionsweiter Bedeutung gehören sowohl Institute, die grenzüberschreitend tätig sind, als auch solche, die innerhalb eines Landes tätig sind, sofern sie im Falle eines Konkurses die Stabilität des gemeinsamen europäischen Finanzmarkts gefährden könnten.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21f) Die Aufsichtskollegien sollten befugt sein, Aufsichtsregeln festzulegen, um eine kohärente Anwendung des Unionsrechts zu fördern. Die Behörde sollte über uneingeschränkte Mitbestimmungsrechte in diesen Kollegien verfügen, um den Prozess des Informationsaustauschs zu straffen und die Konvergenz und Kohärenz bei der Anwendung des Unionsrechts durch diese Kollegien zu fördern. Die Behörde sollte eine führende Rolle bei der Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Finanzinstituten in der Union übernehmen. Die Behörde sollte zudem

bei Konflikten zwischen nationalen Aufsichtsbehörden eine verbindliche Vermittlerfunktion ausüben.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21g) Die Aufsichtskollegien sollten zwar bei der effizienten, wirksamen und kohärenten Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Finanzinstitute ohne unionsweite Bedeutung eine wichtige Rolle spielen, doch gibt es in den meisten Fällen nach wie vor Unterschiede zwischen einzelstaatlichen Standards und Verfahren. Es hat keinen Wert, Basisvorschriften für den Finanzdienstleistungssektor anzugleichen, wenn die Aufsichtsverfahren uneinheitlich bleiben. Wie im de-Larosière-Bericht betont wird, müssen "durch unterschiedliche Aufsichtspraktiken bedingte Wettbewerbsverzerrungen und Phänomene einer aufsichtlichen Arbitrage vermieden werden, weil sie die Finanzstabilität unter anderem dadurch untergraben können, dass sie die Verlagerung von Finanztätigkeiten in Länder mit laxer Aufsicht fördern. Das Aufsichtssystem muss als fair und ausgewogen empfunden werden".

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Die Aufsicht über Finanzinstitute von unionsweiter Bedeutung sollte der Behörde übertragen werden. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollten bei der Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Finanzinstitute von unionsweiter Bedeutung als Beauftragte der Behörde fungieren und an deren Weisungen gebunden sein.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22b) Die Finanzinstitute von unionsweiter Bedeutung sollten unter Berücksichtigung internationaler Standards ermittelt werden.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Delegierung von Aufgaben und Zuständigkeiten kann ein nützliches Instrument für die Funktionsweise des Aufsichtsbehördennetzes sein, wenn es darum geht, Doppelarbeit bei den Aufsichtsaufgaben zu verringern, die Zusammenarbeit zu fördern und dadurch die Aufsichtsprozesse zu vereinfachen und die Verwaltungslast für Finanzinstitute abzubauen. In der Verordnung sollte

Geänderter Text

(23) Die Delegierung von Aufgaben und Zuständigkeiten kann ein nützliches Instrument für die Funktionsweise des Aufsichtsbehördennetzes sein, wenn es darum geht, Doppelarbeit bei den Aufsichtsaufgaben zu verringern, die Zusammenarbeit zu fördern und dadurch die Aufsichtsprozesse zu vereinfachen und die Verwaltungslast für Finanzinstitute abzubauen. In der Verordnung sollte

AD\814589DE doc 15/54 PE439 145v03-00

folglich eine klare Rechtsgrundlage für eine solche Delegierung geschaffen werden. Die Delegierung von Aufgaben beinhaltet, dass die Aufgaben von einer anderen Aufsichtsbehörde als der eigentlich zuständigen wahrgenommen werden, auch wenn die Zuständigkeit für die Aufsichtsentscheidungen bzw. beschlüsse bei der delegierenden Behörde verbleibt. Bei der Delegierung von Zuständigkeiten erhält die nationale Aufsichtsbehörde, auf sie übertragen werden (der "Bevollmächtigte") die Möglichkeit, in einer bestimmten Aufsichtsangelegenheit anstelle der anderen nationalen Behörde zu entscheiden. Die Delegierungen sollten dem Prinzip folgen, dass die Aufsichtskompetenz auf eine Aufsichtsbehörde übertragen wird, die geeignet ist, in der entsprechenden Angelegenheit Maßnahmen zu ergreifen. Eine Rückübertragung der Zuständigkeiten kann dann zweckmäßig sein, wenn es z.B. um Größen- oder Verbundvorteile, die Kohärenz bei der Gruppenaufsicht und eine optimale Nutzung des technischen Sachverstands der verschiedenen nationalen Aufsichtsbehörden geht. In einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften können überdies die Grundsätze der Rückübertragung von Zuständigkeiten aufgrund von Vereinbarungen festgelegt werden. Die Behörde sollte Delegierungsvereinbarungen zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden mit allen verfügbaren Mitteln fördern. Auch sollte sie im Voraus über geplante Vereinbarungen unterrichtet werden, um gegebenenfalls dazu Stellung nehmen zu können. Sie sollte die Veröffentlichung derartiger Vereinbarungen zentralisieren, um entsprechend fristgerechte, transparente und leicht zugängliche Informationen für alle interessierten Kreise zu gewährleisten.

folglich eine klare Rechtsgrundlage für eine solche Delegierung geschaffen werden. Die Delegierung von Aufgaben beinhaltet, dass die Aufgaben von einer anderen Aufsichtsbehörde als der eigentlich zuständigen wahrgenommen werden, auch wenn die Zuständigkeit für die Aufsichtsentscheidungen bzw. beschlüsse bei der delegierenden Behörde verbleibt. Bei der Delegierung von Zuständigkeiten erhält die nationale Aufsichtsbehörde, auf die sie übertragen werden (der "Bevollmächtigte") die Möglichkeit, in einer bestimmten Aufsichtsangelegenheit anstelle der Behörde oder anstelle der Behörde oder der anderen nationalen Behörde zu entscheiden. Die Delegierungen sollten dem Prinzip folgen, dass die Aufsichtskompetenz auf eine Aufsichtsbehörde übertragen wird, die geeignet ist, in der entsprechenden Angelegenheit Maßnahmen zu ergreifen. Eine Rückübertragung der Zuständigkeiten kann dann zweckmäßig sein, wenn es z.B. um Größen- oder Verbundvorteile, die Kohärenz bei der Gruppenaufsicht und eine optimale Nutzung des technischen Sachverstands der verschiedenen nationalen Aufsichtsbehörden geht. In einschlägigen Unionsvorschriften können überdies die Grundsätze der Rückübertragung von Zuständigkeiten aufgrund von Vereinbarungen festgelegt werden. Die Behörde sollte Delegierungsvereinbarungen zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden mit allen verfügbaren Mitteln fördern und überwachen. Auch sollte sie im Voraus über geplante Vereinbarungen unterrichtet werden, um gegebenenfalls dazu Stellung nehmen zu können. Sie sollte die Veröffentlichung derartiger Vereinbarungen zentralisieren, um entsprechend fristgerechte, transparente und leicht zugängliche Informationen für alle interessierten Kreise zu gewährleisten. Sie sollte bewährte Verfahren in den

PE439.145v03-00 16/54 AD\814589DE.doc

Bereichen Befugnisübertragung und Befugnisübertragungs-Vereinbarungen ermitteln und bekannt machen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) "Peer Reviews" sind ein effizientes und wirksames Instrument für die Förderung der Konsistenz innerhalb des Netzverbundes der Finanzaufsichtsbehörden. Deshalb sollte die Behörde eine Rahmenmethode für derlei Bewertungen entwickeln und diese regelmäßig durchführen. Im Mittelpunkt sollte dabei nicht nur die Konvergenz der Aufsichtspraktiken stehen, sondern auch die Fähigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden, qualitativ hochwertige Aufsichtsergebnisse zu erzielen, und die Unabhängigkeit der zuständigen Behörden.

Geänderter Text

(25) "Peer Reviews" sind ein effizientes und wirksames Instrument für die Förderung der Konsistenz innerhalb des Netzverbundes der Finanzaufsichtsbehörden. Deshalb sollte die Behörde eine Rahmenmethode für derlei Bewertungen entwickeln und diese regelmäßig durchführen. Im Mittelpunkt sollte dabei nicht nur die Konvergenz der Aufsichtspraktiken stehen, sondern auch die Fähigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden, qualitativ hochwertige Aufsichtsergebnisse zu erzielen, und die Unabhängigkeit der zuständigen Behörden. Die Ergebnisse der "Peer Reviews" sollten veröffentlicht werden, und bewährte Verfahren sollten festgelegt und veröffentlicht werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Angesichts der Globalisierung der Finanzdienstleistungen und der zunehmenden Bedeutung internationaler Standards sollte die Behörde außerdem den Dialog und die Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden aus Drittländern fördern. Dabei respektiert sie die jeweilige Rolle und die jeweiligen Zuständigkeiten der Europäischen Organe in ihren

Geänderter Text

(28) Angesichts der Globalisierung der Finanzdienstleistungen und der zunehmenden Bedeutung internationaler Standards sollte die Behörde außerdem die Union bei dem Dialog und der Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden von Drittländern vertreten.

Beziehungen zu Drittlandbehörden und in internationalen Foren.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Erforderlichenfalls sollte die Behörde interessierte Parteien zu technischen Standards, Leitlinien oder Empfehlungen konsultieren und ihnen ausreichend Gelegenheit geben, zu den vorgeschlagenen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Aus Gründen der Effizienz sollte zu diesem Zweck eine Interessengruppe Versicherungs- und Rückversicherungssektor sowie der betrieblichen Altersversorgung eingesetzt werden, in der Gemeinschaftsversicherungs- und rückversicherungsgesellschaften sowie betriebliche Pensionsfonds (einschließlich u. U. institutionelle Anleger und oder andere Finanzinstitute, die selbst Finanzdienstleistungen nutzen), ihre Beschäftigten sowie Verbraucher und andere private Nutzer von Dienstleistungen in diesen Bereichen, einschließlich KMU, in einem ausgewogenen Maße vertreten sind. Die Interessengruppe Versicherungsund Rückversicherungssektor sowie der betrieblichen Altersversorgung sollte aktiven Kontakt zu anderen Nutzergruppen im Finanzdienstleistungsbereich unterhalten, die von der Kommission oder aufgrund von Gemeinschaftsvorschriften eingesetzt wurden.

Geänderter Text

(32) Die Behörde sollte interessierte Parteien zu technischen Standards. Leitlinien oder Empfehlungen konsultieren und ihnen ausreichend Gelegenheit geben, zu den vorgeschlagenen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Vor der Annahme von solchen Entwürfen technischer Standards, Leitlinien und Empfehlungen sollte die Behörde eine Folgenabschätzung durchführen. Aus Gründen der Effizienz sollte zu diesem Zweck eine Interessengruppe Versicherungs- und Rückversicherungssektor sowie der betrieblichen Altersversorgung eingesetzt werden, in der Unionsversicherungs- und – rückversicherungsgesellschaften sowie betriebliche Pensionsfonds (einschließlich u. U. institutionelle Anleger und oder andere Finanzinstitute, die selbst Finanzdienstleistungen nutzen), ihre Beschäftigten, Hochschulen sowie Verbraucher und andere private Nutzer von Dienstleistungen in diesen Bereichen, einschließlich KMU, in einem ausgewogenen Maße vertreten sind. Die Interessengruppe Versicherungs- und Rückversicherungssektor sowie der betrieblichen Altersversorgung sollte aktiven Kontakt zu anderen Nutzergruppen im Finanzdienstleistungsbereich unterhalten, die von der Kommission oder aufgrund von Unionsvorschriften eingesetzt wurden.

PE439.145v03-00 18/54 AD\814589DE.doc

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) Unbeschadet der besonderen Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten in Krisensituationen versteht es sich von selbst, dass, falls ein Mitgliedstaat beschließt, die Schutzklausel geltend zu machen, das Europäische Parlament gleichzeitig mit der Behörde, dem Rat und der Kommission informiert wird. Außerdem sollte der Mitgliedstaat seine Gründe für die Geltendmachung der Schutzklausel angeben. Die Behörde sollte in Zusammenarbeit mit der Kommission festlegen, welche Maßnahmen als Nächstes zu ergreifen sind.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Die Behörde sollte von einem vollzeitbeschäftigten Vorsitzenden vertreten werden, der vom Aufsichtsorgan *im Rahmen* eines allgemeinen *Auswahlverfahrens* ausgewählt wird. Die Leitung der Behörde sollte ein Exekutivdirektor übernehmen, der an den Sitzungen des Aufsichtsorgans und des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht teilnehmen kann.

Geänderter Text

(37) Die Behörde sollte von einem vollzeitbeschäftigten Vorsitzenden vertreten werden, der vom Europäischen Parlament nach einem von der Kommission geleiteten allgemeinen Auswahlverfahren und der anschließenden Aufstellung einer Vorschlagsliste durch die Kommission ausgewählt wird. Die Leitung der Behörde sollte ein Exekutivdirektor übernehmen, der an den Sitzungen des Aufsichtsorgans und des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht teilnehmen kann.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Um die sektorübergreifende Kohärenz der Tätigkeiten der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden zu gewährleisten, sollten diese eng in einem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden zusammenarbeiten und erforderlichenfalls gemeinsame Positionen festlegen. Dieser Gemeinsame Ausschuss sollte sämtliche Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses für Finanzkonglomerate übernehmen. Erforderlichenfalls sollten Rechtsakte, die auch in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Bankaufsichtsbehörde und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde fallen, von den betreffenden Europäischen Finanzaufsichtsbehörden parallel angenommen werden.

Geänderter Text

(38) Um die sektorübergreifende Kohärenz der Tätigkeiten der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden zu gewährleisten, sollten diese eng im Rahmen des Gemeinsamen Ausschusses zusammenarbeiten und erforderlichenfalls gemeinsame Positionen festlegen. Dieser Gemeinsame Ausschuss sollte die Aufgaben der drei Europäischen Finanzaufsichtsbehörden in Bezug auf Finanzkonglomerate koordinieren. Erforderlichenfalls sollten Rechtsakte, die auch in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Aufsichtsbehörde (Banken) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Wertpapiere) fallen, von den betreffenden Europäischen Finanzaufsichtsbehörden parallel angenommen werden. Im Gemeinsamen Ausschuss sollten die Vorsitzenden der drei Europäischen Finanzaufsichtsbehörden für jeweils zwölf Monate im Wechsel den Vorsitz führen. Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses sollte ein stellvertretender Vorsitzender des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken sein. Der Gemeinsame Ausschuss sollte ein ständiges Sekretariat haben, das aus abgeordnetem Personal der drei Europäischen Aufsichtsbehörden besteht, sodass ein informeller Informationsaustausch und die Entwicklung einer gemeinsamen Aufsichtskultur der drei Europäischen Finanzaufsichtsbehörden ermöglicht werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Behörde wird innerhalb des Anwendungsbereichs folgender Richtlinien tätig sein: Richtlinie 64/225/EWG, Richtlinie 73/239/EWG, Richtlinie 73/240/EWG, Richtlinie 76/580/EWG, Richtlinie 78/473/EWG, Richtlinie 84/641/EWG, Richtlinie 87/344/EWG, Richtlinie 88/357/EWG, Richtlinie 92/49/EWG, Richtlinie 98/78/EG, Richtlinie 2001/17/EG, Richtlinie 2002/83/EG, Richtlinie 2002/92/EG, Richtlinie 2003/41/EG, Richtlinie 2002/87/EG, Richtlinie 2005/68/EG, Richtlinie 2007/44/EG, Richtlinie 2005/60/EG und Richtlinie 2002/65/EG. Dazu zählen auch sämtliche Richtlinien, Verordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen, die auf der Grundlage dieser Rechtsakte angenommen wurden, sowie alle weiteren Gemeinschaftsrechtsakte, die der Behörde Aufgaben übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Behörde wird innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung und folgender Richtlinien tätig sein: Richtlinie 64/225/EWG, Richtlinie 73/239/EWG, Richtlinie 73/240/EWG, Richtlinie 76/580/EWG, Richtlinie 78/473/EWG, Richtlinie 84/641/EWG, Richtlinie 87/344/EWG, Richtlinie 88/357/EWG, Richtlinie 92/49/EWG, Richtlinie 98/78/EG, Richtlinie 2001/17/EG, Richtlinie 2002/83/EG, Richtlinie 2002/92/EG, Richtlinie 2003/41/EG, Richtlinie 2002/87/EG, Richtlinie 2005/68/EG, Richtlinie 2007/44/EG, Richtlinie 2005/60/EG und Richtlinie 2002/65/EG. Dazu zählen auch sämtliche Richtlinien, Verordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen, die auf der Grundlage dieser Rechtsakte angenommen wurden, sowie alle weiteren EU-Rechtsakte, die der Behörde Aufgaben übertragen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Behörde wird Bestandteil des Europäischen Systems für die Finanzaufsicht sein (nachfolgend als ,ESFS' bezeichnet). Dieses System wird, so wie in Artikel 39 dargelegt, als Netzverbund der Aufsichtsbehörden agieren.

Geänderter Text

entfällt

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung wird mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken ("European Systemic Risk Board", nachfolgend als "ESRB' bezeichnet), so wie in Artikel 21 dieser Verordnung erläutert, zusammenarbeiten.

entfällt

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1b

Das Europäische Finanzaufsichtssystem

(1) Die Behörde ist Bestandteil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS), das als integrierter Netzverbund der Aufsichtsbehörden fungiert, dem alle Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union mit Zuständigkeiten im Bereich der Finanzaufsicht im Sinn dieser Verordnung und anderer damit verbundener EU-Rechtsvorschriften angehören. Die Hauptaufgabe des ESFS besteht darin, für eine energische und einheitliche Beaufsichtigung der Finanzinstitute in der EU in einer Weise zu sorgen, dass dem Finanzsystem Vertrauen entgegengebracht, ein nachhaltiges Wachstum in der EU unterstützt und den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Bürger entsprochen wird.

PE439.145v03-00 22/54 AD\814589DE.doc

- (2) Das ESFS umfasst:
- a) den durch die Verordnung (EU) Nr. .../... [ESRB] errichteten Europäischen Ausschuss für Systemrisiken; b) die durch die Verordnung (EU) Nr. .../... [ESMA] errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Wertpapiere und Börsen);
- c) die durch die Verordnung (EU) Nr. .../... [EBA] errichtete Europäische Aufsichtsbehörde (Bankenwesen); d) die Behörde,
- e) den in Artikel 40 vorgesehenen Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden;
- f) die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../... [ESMA], Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2009 [EIOPA] und Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../... [EBA] genannten Behörden der Mitgliedstaaten;
- g) für die Zwecke der Durchführung der in den Artikeln 7 und 9 genannten Aufgaben die Kommission.
- (3)Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 des EU-Vertrags arbeiten alle Parteien des ESFS auf der Grundlage des Vertrauens und der vollen gegenseitigen Achtung zusammen.
- (4) Alle Finanzinstitute unterliegen nach dem Unionsrecht verbindlichen Rechtsvorschriften und der Aufsicht der dem ESFS angehörenden zuständigen Behörden.
- (5) Die zuständigen Behörden werden vom ESFS nicht an der Wahrnehmung der nationalen Aufsichtsbefugnisse im Einklang mit verbindlichen EU-Rechtsakten sowie mit den internationalen Grundsätzen der Bankenaufsicht gehindert.
- (6) Nur die dem Europäischen

Finanzaufsichtssystem angehörenden Aufsichtsbehörden sind befugt, Finanzinstitute in der Europäischen Union zu beaufsichtigen.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) sie wird auch zur kohärenten Anwendung der *Gemeinschaftsvorschriften* beitragen, indem sie eine gemeinsame Aufsichtskultur schafft, die kohärente, effiziente und wirksame Anwendung der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften sicherstellt, eine aufsichtliche Arbitrage verhindert, Meinungsunterschiede zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden schlichtet und beilegt, ein kohärente Funktionsweise der Aufsichtskollegien *fördert* und Maßnahmen in Krisensituationen ergreift;

Geänderter Text

(b) auch wird sie zur kohärenten Anwendung der Standards und EU-Rechtsvorschriften beitragen, indem sie eine gemeinsame Aufsichtskultur schafft, die kohärente, effiziente und wirksame Anwendung dieser Verordnung und der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften sicherstellt, eine aufsichtliche Arbitrage verhindert, Differenzen zwischen den zuständigen Behörden schlichtet und beilegt, eine wirksame und kohärente Beaufsichtigung von Finanzinstituten von unionsweiter **Bedeutung** sowie eine kohärente Funktionsweise der Aufsichtskollegien gewährleistet und Maßnahmen, unter anderem in Krisensituationen, ergreift;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Behörde kann technische Standards für die in den Rechtsvorschriften in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bereiche entwickeln. Die Behörde legt ihre Standardentwürfe der Kommission zwecks Annahme vor.

Geänderter Text

(1) Die Behörde kann technische Standards zur Ergänzung, Aktualisierung und Änderung nicht wesentlicher Vorschriften der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsakte entwickeln. Diese technischen Standards betreffen keine strategischen Entscheidungen, und ihr Inhalt wird durch die Rechtsakte, auf denen sie

PE439.145v03-00 24/54 AD\814589DE.doc

beruhen, eingeschränkt.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Bevor sie diese der Kommission übermittelt, kann die Behörde gegebenenfalls offene Anhörungen zu technischen Standards durchführen und die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen analysieren.

Geänderter Text

Bevor die Behörde Entwürfe technischer Standards annimmt, führt sie offene Anhörungen der Öffentlichkeit zu ihnen durch und analysiert die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen. Die Behörde holt auch eine Stellungnahme oder Empfehlung der Interessengruppe Versicherungen und betriebliche Altersversorgung ein.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Behörde legt die Entwürfe der technischen Standards der Kommission zur Annahme und gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Standardentwürfe befindet die Kommission über ihre Annahme. Die Kommission kann diese Frist um einen Monat verlängern. *Aus Gründen des Gemeinschaftsinteresses kann* die Geänderter Text

Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der *Entwürfe der technischen Standards* befindet die Kommission über ihre Annahme, *Ablehnung oder Änderung*. Die Kommission kann diese Frist um einen Monat verlängern. Die Kommission

AD\814589DE.doc 25/54 PE439.145v03-00

Kommission die Standardentwürfe lediglich teilweise oder mit Änderungen annehmen.

unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe.

Geänderter Text

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

entfällt

Nimmt die Kommission die Standards nicht oder nur teilweise bzw. mit Änderungen an, unterrichtet sie die Behörde über ihre Gründe.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission nimmt die Standards in Form von Verordnungen oder Beschlüssen an, die im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen sind.

Geänderter Text

(2) Die Kommission nimmt die technischen Standards gemäß den Artikeln 7a bis 7d in Form von Verordnungen oder Beschlüssen an.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Ausübung der übertragenen Befugnis zur Annahme technischer Standards

(1) Die Befugnis zur Annahme technischer Standards durch delegierte Rechtsakte nach Artikel 7 wird der Kommission für einen unbestimmten

PE439.145v03-00 26/54 AD\814589DE.doc

Zeitraum übertragen.

- (2) Sobald die Kommission einen technischen Standard annimmt, übermittelt sie ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig."
- (3) Die Befugnis zur Annahme technischer Standards wird der Kommission unter den in den Artikeln 7b bis 7d genannten Bedingungen übertragen.
- (4) Die Behörde teilt dem Europäischen Parlament und dem Rat in dem Bericht des Vorsitzenden gemäß Artikel 35 Absatz 2 mit, welche technischen Standards gebilligt wurden und welche nationalen Behörden sie nicht befolgt haben.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7b

Widerruf der Übertragung der Befugnis zur Annahme technischer Standards

- (1) Die Übertragung der Befugnis zur Annahme technischer Standards nach Artikel 7 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden.
- (2) Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um zu entscheiden, ob die Befugnisübertragung widerrufen wird, unterrichtet das andere Organ und die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist vor der endgültigen Entscheidung und gibt dabei den technischen Standard, der widerrufen werden könnte, und gegebenenfalls die Gründe für den Widerruf an.

(3) Der Beschluss zum Widerruf enthält die Gründe für den Widerruf und beendet die Übertragung der in ihm angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird unmittelbar oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen technischen Standards. Er wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7c

Einwände gegen technische Standards

- (1)Das Europäische Parlament oder der Rat können gegen einen technischen Standard binnen vier Monaten ab der Bekanntgabe Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates kann diese Frist um zwei Monate verlängert werden.
- (2) Haben bei Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den technischen Standard erhoben, wird er im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.

In ausreichend begründeten
Ausnahmefällen können sowohl das
Europäische Parlament als auch der Rat
der Kommission vor Ablauf dieser Frist
mitteilen, dass sie keine Einwände gegen
den technischen Standard zu erheben
beabsichtigen. In diesen Fällen wird der
technische Standard im Amtsblatt der
Europäischen Union veröffentlicht und
tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in
Kraft.

PE439.145v03-00 28/54 AD\814589DE.doc

(3) Erhebt das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen den technischen Standard, tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände erhebt, begründet seine Einwände gegen den technischen Standard.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7d

Nichtannahme oder Änderung von technischen Standards

- (1) Nimmt die Kommission einen technischen Standard nicht an oder ändert sie ihn, teilt sie dies der Behörde, dem Europäischen Parlament und dem Rat unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung mit.
- (2) Das Europäische Parlament oder der Rat kann das zuständige Mitglied der Kommission und den Vorsitzenden der Behörde innerhalb eines Monats auffordern, in einer Ad-hoc-Sitzung ihre unterschiedlichen Standpunkte darzulegen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Behörde führt offene Anhörungen zu den Leitlinien und Empfehlungen durch und analysiert die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen. Die Behörde holt auch eine Stellungnahme oder Empfehlung der Interessengruppe

Versicherungen und betriebliche Altersversorgung ein.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die nationalen Aufsichtsbehörden werden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.

Geänderter Text

Binnen zwei Monaten nach dem Erlass einer Leitlinie oder der Abgabe einer Empfehlung entscheidet jede nationale Aufsichtsbehörde, ob sie dieser Leitlinie oder Empfehlung nachzukommen gedenkt. Gedenkt eine zuständige Behörde der Leitlinie oder Empfehlung nicht nachzukommen, teilt sie dies der Behörde unter Angabe der Gründe für ihre Entscheidung mit. Die Behörde veröffentlicht diese Gründe.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Behörde teilt dem Europäischen Parlament und dem Rat in ihrem Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 32 Absatz 6 mit, welche Leitlinien und Empfehlungen sie herausgegeben hat und welche nationalen Behörden ihnen nicht nachgekommen sind, wobei sie auch erläutert, wie sie sicherzustellen gedenkt, dass die nationalen Behörden ihren Empfehlungen und Leitlinien in Zukunft nachkommen werden.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Kommt eine nationale Aufsichtsbehörde diesen Leitlinien oder Empfehlungen nicht nach, unterrichtet sie die Behörde über ihre Gründe. Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Hat eine nationale Aufsichtsbehörde die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften nicht korrekt angewandt, weil sie es insbesondere versäumt hat sicherzustellen, dass ein Finanzinstitut den in diesen Rechtsvorschriften festgeschriebenen Anforderungen genügt, kann die Behörde die in den Absätzen 2, 3 und 6 dieses Artikels genannten Befugnisse wahrnehmen.

Geänderter Text

(1) Hat eine nationale Aufsichtsbehörde die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften einschließlich der gemäß Artikel 7 festgelegten technischen Standards nicht korrekt angewandt, weil sie es insbesondere versäumt hat sicherzustellen, dass ein Finanzinstitut den in diesen Rechtsvorschriften festgeschriebenen Anforderungen genügt, kann die Behörde die in den Absätzen 2, 3 und 6 dieses Artikels genannten Befugnisse wahrnehmen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Auf Ersuchen einer oder mehrerer nationaler Aufsichtsbehörden, der Kommission oder auf Eigeninitiative *hin* sowie nach Unterrichtung der betroffenen nationalen Aufsichtsbehörde kann die Behörde Nachforschungen über die mutmaßliche nicht korrekte Anwendung

Geänderter Text

(2) Auf Ersuchen einer oder mehrerer nationaler Aufsichtsbehörden oder des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, der Interessengruppe Versicherungen, Rückversicherungen und betriebliche Altersversorgung oder auf Eigeninitiative hin sowie nach

AD\814589DE doc 31/54 PE439 145v03-00

des Gemeinschaftsrechts anstellen.

Unterrichtung der betroffenen nationalen Aufsichtsbehörde kann die Behörde Nachforschungen über die angeblichen Verletzungen oder Fälle von Nichtanwendung des Unionsrechts anstellen

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(4) Sollte die nationale Aufsichtsbehörde das Gemeinschaftsrecht innerhalb eines Monats nach Eingang der Empfehlung der Behörde nicht einhalten, kann die Kommission nach Unterrichtung durch die Behörde oder auf Eigeninitiative hin eine Entscheidung treffen, in der die nationale Aufsichtsbehörde aufgefordert wird, Maßnahmen zur Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu ergreifen.

Geänderter Text

(4). Sollte die nationale Aufsichtsbehörde das *Unionsrecht* innerhalb *der in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten Frist von zehn Arbeitstagen* nicht einhalten, *trifft* die Behörde eine Entscheidung, in der die nationale Aufsichtsbehörde aufgefordert wird, Maßnahmen zur Einhaltung des *Unionsrechts* zu ergreifen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die *Kommission* trifft eine solche Entscheidung spätestens *drei Monate* nach Abgabe der Empfehlung. *Die Kommission kann diese Frist um einen Monat verlängern*. Geänderter Text

Die *Behörde* trifft eine solche Entscheidung spätestens *einen Monat* nach Abgabe der Empfehlung.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die *Kommission* stellt sicher, dass das Recht auf Anhörung der Adressaten der Entscheidung respektiert wird.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Die *Behörde und die* nationalen Aufsichtsbehörden übermitteln der *Kommission* alle erforderlichen Informationen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die nationale Aufsichtsbehörde unterrichtet die Kommission und die Behörde innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der in Absatz 4 genannten Entscheidung über die Schritte, die sie in die Wege geleitet hat oder zu leiten gedenkt, um der *Kommissionsentscheidung* nachzukommen.

Geänderter Text

Die *Behörde* stellt sicher, dass das Recht auf Anhörung der Adressaten der Entscheidung respektiert wird.

Geänderter Text

Die nationalen Aufsichtsbehörden übermitteln der *Behörde* alle erforderlichen Informationen.

Geänderter Text

(5). Die nationale Aufsichtsbehörde unterrichtet die Kommission und die Behörde innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der in Absatz 4 genannten Entscheidung über die Schritte, die sie in die Wege geleitet hat oder zu leiten gedenkt, um der Entscheidung der *Behörde* nachzukommen.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(6) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission aufgrund von Artikel 226 EG-Vertrag kann die Behörde für den Fall, dass eine nationale Aufsichtsbehörde der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Entscheidung nicht innerhalb der dort gesetzten Frist nachkommt und es erforderlich ist, der Nichteinhaltung durch die zuständige Behörde schnell ein Ende zu bereiten, um neutrale Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen bzw. um die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität des Finanzsystems zu gewährleisten, und für den Fall, dass die einschlägigen Anforderungen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften direkt auf Finanzinstitute anwendbar sind, eine an ein Finanzinstitut gerichtete Einzelentscheidung erlassen, die Letzteres zur Einleitung der Maßnahmen verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen der Gemeinschaftsvorschriften erforderlich sind, worunter auch die Einstellung jeder Tätigkeit fallen kann.

Geänderter Text

(6) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission aufgrund von Artikel 258 des Vertrags erlässt die Behörde für den Fall, dass eine nationale Aufsichtsbehörde der in Absatz 4 dieses Artikels genannten Entscheidung nicht innerhalb der dort gesetzten Frist nachkommt und es erforderlich ist, der Nichteinhaltung durch die nationale Aufsichtsbehörde schnell ein Ende zu bereiten, um neutrale Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt aufrecht zu erhalten oder wieder herzustellen bzw. um die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität des Finanzsystems zu gewährleisten, gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften eine an ein Finanzinstitut gerichtete Einzelentscheidung, die Letzteres zur Einleitung der Maßnahmen verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen der Unionsvorschriften erforderlich sind, worunter auch die Einstellung jeder Tätigkeit fallen kann.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Entscheidung der Behörde muss mit der *Kommissionsentscheidung* gemäß Absatz 4 im Einklang stehen. Geänderter Text

Die *Entscheidung* der Behörde muss mit der Entscheidung gemäß Absatz 4 im Einklang stehen.

PE439.145v03-00 34/54 AD\814589DE.doc

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) In dem in Artikel 32 Absatz 6 genannten Bericht legt die Behörde dar, welche nationalen Behörden und Finanzinstitute den in den Absätzen 4 und 6 genannten Entscheidungen nicht nachgekommen sind.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Sollten ungünstige Entwicklungen eintreten, die die geordnete Funktionsweise und die Integrität von Finanzmärkten oder die Stabilität des Finanzsystems in der *Gemeinschaft* – ob als Ganzes oder in Teilen - ernsthaft gefährden können, kann die *Kommission* von sich aus oder auf Ersuchen der Behörde, des Rates oder des *ESRB eine Entscheidung an die Behörde richten*, in der *für die Zwecke dieser Verordnung* das Bestehen einer Krise festgestellt wird.

Geänderter Text

(1) Sollten ungünstige Entwicklungen eintreten, die die geordnete Funktionsweise und die Integrität von Finanzmärkten oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union – ob als Ganzes oder in Teilen – ernsthaft gefährden können, kann der ESRB von sich aus oder auf Ersuchen der Behörde, des Rates, des Europäischen Parlaments oder der Kommission eine Warnung herausgeben, in der das Bestehen einer Krise festgestellt wird, um der Behörde die Möglichkeit zu geben, die in Absatz 3 genannten Entscheidungen ohne weitere Anforderungen zu erlassen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Sobald der ESRB eine Warnung herausgibt, übermittelt er sie gleichzeitig dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und der Behörde.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Hat die Kommission eine Entscheidung nach Absatz 1 erlassen, kann die Behörde die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden in Einzelentscheidungen dazu verpflichten, gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um jedem Risiko entgegenzuwirken, das die geordnete Funktionsweise und die Integrität von Finanzmärkten oder die Stabilität des Finanzsystems in der *Gemeinschaft* – ob als Ganzes oder in Teilen - gefährden kann, d.h. zu gewährleisten, dass Finanzinstitute und zuständige Behörden die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen erfüllen.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission nach Artikel 226 EG-Vertrag kann die Behörde, wenn eine nationale Aufsichtsbehörde der in Absatz 2 genannten Entscheidung nicht fristgerecht nachkommt, und für den Fall, dass die einschlägigen Anforderungen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften unmittelbar auf Finanzinstitute anwendbar sind, eine an ein Finanzinstitut gerichtete Einzelentscheidung erlassen, die dieses zur Einleitung der Maßnahmen verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieser Rechtsvorschriften

Geänderter Text

(2) Wird gemäß Absatz 1 das Bestehen einer Krise festgestellt, trifft die Behörde die notwendigen Einzelentscheidungen, um sicherzustellen, dass die nationalen Aufsichtsbehörden gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften die notwendigen Maßnahmen treffen, um jedem Risiko entgegenzuwirken, das die geordnete Funktionsweise und die Integrität von Finanzmärkten oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union - ob als Ganzes oder in Teilen - gefährden kann, d.h. zu gewährleisten, dass Finanzinstitute und nationale Aufsichtsbehörden die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen erfüllen.

Geänderter Text

(3) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission nach Artikel 258 des Vertrags erlässt die Behörde, wenn eine nationale Aufsichtsbehörde der in Absatz 2 genannten Entscheidung nicht fristgerecht nachkommt, gemäß den einschlägigen Anforderungen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften eine an ein Finanzinstitut gerichtete Einzelentscheidung, die dieses zur Einleitung der Maßnahmen verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieser Rechtsvorschriften erforderlich sind, worunter auch die Einstellung bestimmter Praktiken fällt.

PE439.145v03-00 36/54 AD\814589DE.doc

erforderlich sind, worunter auch die Einstellung bestimmter Praktiken fällt.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Der ESRB überprüft die in Absatz 1 genannte Entscheidung von sich aus oder auf Ersuchen der Behörde, des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) In dem in Artikel 32 Absatz 6 genannten Bericht führt die Behörde die gemäß den Absätzen 3 und 4 an die nationalen Behörden und die Finanzinstitute gerichteten Einzelentscheidungen auf.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unbeschadet der in Artikel 9 festgelegten Befugnisse *kann* die Behörde, wenn eine nationale Aufsichtsbehörde in Bereichen, in denen die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften Zusammenarbeit, Koordinierung oder gemeinsame Entscheidungen der nationalen Aufsichtsbehörden von mehr als einem Mitgliedstaat vorschreiben, nicht mit

Geänderter Text

(1) Unbeschadet der in Artikel 9 festgelegten Befugnisse *ist* die Behörde, wenn eine nationale Aufsichtsbehörde in Bereichen, in denen die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften Zusammenarbeit, Koordinierung oder gemeinsame Entscheidungen der nationalen Aufsichtsbehörden von mehr als einem Mitgliedstaat vorschreiben, nicht mit

AD\814589DE.doc 37/54 PE439.145v03-00

dem Vorgehen oder dem Inhalt einer Maßnahme einer anderen nationalen Aufsichtsbehörde oder mit deren Verzicht auf Maßnahmen einverstanden ist, auf Ersuchen einer oder mehrerer der betroffenen nationalen Aufsichtsbehörden nach dem in *Absatz 2* festgelegten Verfahren dabei *helfen*, eine Einigung zwischen den Behörden zu erzielen.

dem Vorgehen oder dem Inhalt einer Maßnahme einer anderen nationalen Aufsichtsbehörde oder mit deren Verzicht auf Maßnahmen einverstanden, von sich aus oder auf Ersuchen einer oder mehrerer der betroffenen nationalen Aufsichtsbehörden nach dem in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Verfahren federführend dabei behilflich, eine Einigung zwischen den Behörden zu erzielen

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Behörde setzt den nationalen Aufsichtsbehörden für die Beilegung ihrer Differenz eine Frist und trägt dabei allen relevanten Fristen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften sowie der Komplexität und Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung.

Geänderter Text

(2) Die Behörde setzt den nationalen Aufsichtsbehörden für die Beilegung ihrer Differenz eine Frist und trägt dabei allen relevanten Fristen der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften sowie der Komplexität und Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung. In diesem Stadium tritt die Behörde als Vermittlerin auf.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Haben die nationalen Aufsichtsbehörden innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt, *kann* die Behörde diese *per* Entscheidung dazu verpflichten, *zur Beilegung der Angelegenheit* in Einklang mit dem *Gemeinschaftsrecht* bestimmte Maßnahmen zu treffen *oder von solchen abzusehen*.

Geänderter Text

(3) Haben die nationalen
Aufsichtsbehörden innerhalb dieser Frist
keine Einigung erzielt, trifft die Behörde
gemäß dem Verfahren des Artikels 29
Absatz 1 Unterabsatz 2 eine Entscheidung,
um die Meinungsverschiedenheit
beizulegen und die Behörden dazu zu
verpflichten, in Einklang mit dem
Unionsrecht bestimmte für die
betroffenen zuständigen Behörden

PE439.145v03-00 38/54 AD\814589DE.doc

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission nach Artikel 226 EG-Vertrag kann die Behörde für den Fall, dass eine nationale Aufsichtsbehörde ihrer Entscheidung nicht nachkommt und somit nicht sicherstellt, dass ein Finanzinstitut die Anforderungen erfüllt, die nach den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften unmittelbar auf dieses anwendbar sind, eine Einzelentscheidung an das betreffende Finanzinstitut richten und es so dazu verpflichten, die zur Einhaltung seiner Pflichten im Rahmen dieser Rechtsvorschriften erforderlichen Maßnahmen zu treffen, worunter auch die Einstellung bestimmter Praktiken fällt.

Geänderter Text

(4) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission nach Artikel 258 des Vertrags richtet die Behörde für den Fall, dass eine nationale Aufsichtsbehörde ihrer Entscheidung nicht nachkommt und somit nicht sicherstellt, dass ein Finanzinstitut die Anforderungen erfüllt, die nach den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Rechtsvorschriften unmittelbar auf dieses anwendbar sind, eine Einzelentscheidung an das betreffende Finanzinstitut und verpflichtet es so dazu, die zur Einhaltung seiner Pflichten im Rahmen des Unionsrechts erforderlichen Maßnahmen zu treffen, worunter auch die Einstellung bestimmter Praktiken fällt

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Nach Absatz 4 erlassene Entscheidungen haben Vorrang vor allen von den nationalen Aufsichtsbehörden in gleicher Sache erlassenen früheren Entscheidungen.

Jede Maßnahme der nationalen Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit Sachverhalten, die Gegenstand einer Entscheidung nach den Absätzen 3 oder 4 sind, muss mit diesen Entscheidungen in Einklang stehen.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) In dem in Artikel 32 Absatz 6 genannten Bericht legt die Behörde Meinungsverschiedenheiten zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden, die erzielten Einigungen und die zur Beilegung solcher Meinungsverschiedenheiten getroffenen Entscheidungen dar.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den sektorübergreifend zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden

Der Gemeinsame Ausschuss legt gemäß dem Verfahren des Artikels 11 Meinungsverschiedenheiten bei, die zwischen den gemäß Artikel 42 tätigen nationalen Aufsichtsbehörden auftreten können.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Behörde trägt zur Förderung einer wirksamen und kohärenten Funktionsweise *von* Aufsichtskollegien bei und fördert die kohärente Anwendung des

Geänderter Text

(1) Die Behörde trägt zur Förderung *und Überwachung* einer *effizienten*, wirksamen, und kohärenten Funktionsweise *der* Aufsichtskollegien bei

PE439.145v03-00 40/54 AD\814589DE.doc

Gemeinschaftsrechts in diesen Kollegien.

und fördert die kohärente Anwendung des *Unionsrechts* in diesen Kollegien.

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Soweit sie dies für angemessen hält, nimmt die Behörde *als Beobachterin* an den Aufsichtskollegien teil. Für die Zwecke dieser Teilnahme wird sie als 'nationale Aufsichtsbehörde' im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften betrachtet und erhält auf Verlangen alle einschlägigen Informationen, die auch die anderen Mitglieder des Kollegiums erhalten.

Geänderter Text

(2) Soweit sie dies für angemessen hält, nimmt die Behörde an den Aufsichtskollegien teil. Für die Zwecke dieser Teilnahme wird sie als 'nationale Aufsichtsbehörde' im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften betrachtet und erhält auf Verlangen alle einschlägigen Informationen, die auch die anderen Mitglieder des Kollegiums erhalten.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Behörde kann gemäß den Artikeln 7 und 8 angenommene technische Standards, Leitlinien und Empfehlungen herausgeben, um die Funktionsweise der Aufsicht und die von den Aufsichtskollegien gewählten bewährten Verfahren zu harmonisieren.

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Dank einer rechtsverbindlichen Vermittlerrolle sollten die neuen

AD\814589DE.doc 41/54 PE439.145v03-00

Behörden Streitigkeiten zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden gemäß dem Verfahren des Artikels 11 schlichten können. Wenn keine Einigung zwischen den für das grenzüberschreitend tätige Institut zuständigen Aufsichtsbehörden erzielt werden kann, sollte die Behörde befugt sein, Aufsichtsentscheidungen zu treffen, die auf das betreffende Institut direkt anwendbar sind.

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Aufsicht über Finanzinstitute von unionsweiter Bedeutung

- (1) Die nationalen Behörden üben die Aufsicht über Finanzinstitute von unionsweiter Bedeutung aus, indem sie als Beauftragte der Behörde auftreten und deren Anweisungen Folge leisten, um zu gewährleisten, dass überall in der Europäischen Union dieselben Aufsichtsregeln angewandt werden.
- (2) Die Behörde legt ihren Entwurf der Aufsichtsregeln der Kommission und gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. Die Kommission nimmt den Entwurf der Aufsichtsregeln gemäß dem Verfahren des Artikels 7 oder des Artikels 8 an.
- (3) Das Aufsichtsorgan ermittelt per Entscheidung gemäß dem Verfahren nach Artikel 29 Absatz 1 die bedeutenden Versicherungsinstitute von unionsweiter Bedeutung. Bei den Kriterien für die Ermittlung dieser Finanzinstitute werden die vom Rat für Finanzstabilität, vom Internationalen Währungsfonds und von der Bank für Internationalen

PE439.145v03-00 42/54 AD\814589DE.doc

- Zahlungsausgleich festgelegten Kriterien berücksichtigt.
- (4) Die Behörde entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken einen Informationsbogen für bedeutende Versicherungsinstitute, um eine ordnungsgemäße Handhabung ihrer Systemrisiken sicherzustellen.

(5) Um die Mitverantwortung der

- Versicherungsinstitute von unionsweiter Bedeutung sicherzustellen, die Interessen der Versicherungsnehmer und Begünstigten zu wahren und die Kosten einer systemischen Finanzkrise für die Steuerzahler zu verringern, wird ein Europäisches Versicherungsgarantiesystem (das System) eingerichtet. Das System beteiligt sich auch daran, den Finanzinstituten der EU bei der Überwindung von Schwierigkeiten zu helfen, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Schwierigkeiten die Finanzstabilität des gemeinsamen Finanzmarktes der Europäischen Union gefährden. Das System wird aus Beiträgen dieser Finanzinstitute finanziert. Diese Beiträge treten an die Stelle von Beiträgen, die an nationale Sicherungssysteme ähnlicher
- (6) Reichen die aus den Beiträgen der Versicherungen gebildeten Rücklagen nicht aus, um die Krise zu bewältigen, können die Mittel des Systems durch Begebung von Schuldtiteln aufgestockt werden. Die Mitgliedstaaten können unter außergewöhnlichen Umständen die Begebung von Schuldtiteln im Rahmen des Systems dadurch erleichtern, dass sie gegen Gebühr Garantien gewähren, wobei die Gebühr dem übernommenen Risiko entsprechen muss. Diese Garantien werden gemäß den in Absatz 7 genannten Kriterien auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Art gezahlt werden.

- (7) Kommt es unter extremen außergewöhnlichen Umständen und im Rahmen einer systemischen Krise zum Ausfall eines oder mehrerer Finanzinstitute und reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, handeln die betroffenen Mitgliedstaaten im Umgang mit dieser Belastung nach den Grundsätzen der derzeitigen Absichtserklärung in geänderter Fassung.
- (8) Die Mitgliedschaft in dem System tritt für die Finanzinstitute der EU, die daran teilnehmen, an die Stelle der Mitgliedschaft in den bestehenden nationalen Versicherungsgarantiesystemen. Das System wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der von der Behörde für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt wird. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden aus den Bediensteten der nationalen Behörden ausgewählt. Es wird ein Beirat eingerichtet, dem die an dem System beteiligten Versicherungsinstitute angehören.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Behörde überträgt den Behörden in den Mitgliedstaaten die Aufgaben und Pflichten der Aufsicht über Finanzinstitute von unionsweiter Bedeutung gemäß Artikel 12a.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Behörde vertritt die Europäische Union in allen internationalen Foren in Bezug auf die Regulierung und Beaufsichtigung der unter die Rechtsvorschriften nach Artikel 1 Absatz 2 fallenden Institute.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet der Zuständigkeiten der Organe der Gemeinschaft kann die Behörde Kontakte zu Aufsichtsbehörden aus Drittländern knüpfen. Sie kann mit internationalen Organisationen und Behörden aus Drittländern Verwaltungsvereinbarungen schließen.

Geänderter Text

Die Behörde *knüpft* Kontakte zu Aufsichtsbehörden aus Drittländern. Sie kann mit internationalen Organisationen und Behörden aus Drittländern Verwaltungsvereinbarungen schließen.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Behörde arbeitet eng mit dem ESRB zusammen. Sie liefert dem ESRB regelmäßig aktuelle Informationen, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Alle Angaben, die der ESRB zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt und die nicht in zusammengefasster oder kollektiver Form vorliegen, sind dem ESRB gemäß Artikel [15] der Verordnung (EG) Nr./... [ESRB] auf begründeten

Geänderter Text

(2) Die Behörde arbeitet eng mit dem ESRB zusammen. Sie liefert dem ESRB regelmäßig aktuelle Informationen, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Alle Angaben, die der ESRB zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt und die nicht in zusammengefasster oder kollektiver Form vorliegen, sind dem ESRB gemäß Artikel [15] der Verordnung (EG) Nr./... [ESRB] auf begründeten

AD\814589DE.doc 45/54 PE439.145v03-00

Antrag hin unverzüglich vorzulegen.

Antrag hin unverzüglich vorzulegen. Die Behörde erstellt ein angemessenes Protokoll für die Offenlegung vertraulicher Informationen über einzelne Finanzinstitute.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Behörde gewährleistet, dass sich keine der nach den Artikeln 10 oder 11 erlassenen Entscheidungen in irgendeiner Weise auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auswirkt.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In seiner Mitteilung begründet der Mitgliedstaat, warum sich die Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt und legt unmissverständlich dar, in welcher Weise dies geschieht.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(2) Der Vorsitzende wird vom Aufsichtsorgan im Anschluss an ein offenes Auswahlverfahren aufgrund seiner

Geänderter Text

(1) Die Behörde gewährleistet, dass sich keine der nach den Artikeln 10 oder 11 erlassenen Entscheidungen *unmittelbar und maßgeblich* auf die haushaltspolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auswirkt.

Geänderter Text

In seiner Mitteilung begründet der Mitgliedstaat, warum sich die Entscheidung auf seine haushaltspolitischen Zuständigkeiten auswirkt, und *legt in einer* Folgenabschätzung dar, in welchem Umfang dies geschieht.

Geänderter Text

(2) Der Vorsitzende wird vom Aufsichtsorgan im Anschluss an ein *von der Kommission veranstaltetes und*

PE439.145v03-00 46/54 AD\814589DE.doc

Verdienste, seiner Kompetenzen, seiner Kenntnis von Finanzinstituten und märkten sowie seiner Erfahrungen im Bereich Finanzaufsicht und -regulierung ernannt. geleitetes offenes Auswahlverfahren aufgrund seiner Verdienste, seiner Kompetenzen, seiner Kenntnis von Finanzinstituten und -märkten sowie seiner Erfahrungen im Bereich Finanzaufsicht und -regulierung ernannt.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament eine Vorauswahlliste von drei Kandidaten vor. Nach Anhörung dieser Kandidaten wählt das Europäische Parlament einen von ihnen aus. Der so ausgewählte Kandidat wird vom Aufsichtsorgan ernannt.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ist das Europäische Parlament der Ansicht, dass keiner der in der Vorauswahlliste aufgeführten Kandidaten in hinreichendem Maß über die in ersten Unterabsatz 1 genannten Qualifikationen verfügt, wird das offene Auswahlverfahren von neuem aufgenommen.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Vor seiner Ernennung muss der vom Aufsichtsorgan ausgewählte Kandidat vom Europäischen Parlament bestätigt werden. entfällt

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Europäische Parlament kann den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter uneingeschränkter Achtung ihrer Unabhängigkeit auffordern, vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments regelmäßig eine Erklärung abzugeben und sich den Fragen der Mitglieder dieses Ausschusses zu stellen.

Geänderter Text

(1) Der Vorsitzende gibt mindestens einmal im Quartal vor dem Europäischen Parlament eine Erklärung ab und stellt sich den Fragen seiner Mitglieder.

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das Europäische Parlament kann ebenfalls den Vorsitzenden auffordern, einen Bericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben vorzulegen.

Geänderter Text

(2) Der Vorsitzende legt dem Europäischen Parlament auf Antrag und mindestens 15 Arbeitstage vor der Abgabe der in Absatz 1 genannten Erklärung einen Bericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben vor.

PE439.145v03-00 48/54 AD\814589DE.doc

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Exekutivdirektor wird vom Aufsichtsorgan im Anschluss an ein offenes Auswahlverfahren auf der Grundlage seiner Verdienste, Fähigkeiten, Kenntnis der Finanzinstitute und -märkte sowie seiner Erfahrung im Bereich der Finanzaufsicht und -regulierung und seiner Erfahrung als Führungskraft ernannt.

Geänderter Text

(2) Der Exekutivdirektor wird vom Aufsichtsorgan im Anschluss an ein von der Kommission veranstaltetes und geleitetes offenes Auswahlverfahren und nach Bestätigung durch das Europäische Parlament auf der Grundlage seiner Verdienste, Fähigkeiten, Kenntnis der Finanzinstitute und -märkte sowie seiner Erfahrung im Bereich der Finanzaufsicht und -regulierung und seiner Erfahrung als Führungskraft ernannt.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39

Vorschlag der Kommission

Artikel 39

Zusammensetzung

- 1. Die Behörde wird Teil des ESFS sein, das als Netz der Aufsichtsbehörden fungieren wird.
- 2. Das ESFS umfasst:
- (a) die in Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung, Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. ... [EBA] und Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. ... [ESMA] genannten Behörden der Mitgliedstaaten,
- (b) die Behörde,
- (c) die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. .../... [EBA] eingesetzte Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde,
- (d) die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. .../... [ESMA] eingesetzte

Geänderter Text

entfällt

Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde,

- (e) den in Artikel 40 vorgesehene Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden,
- (f) für die Zwecke der Durchführung der in den Artikeln 7, 9 und 10 genannten Aufgaben die Kommission.
- 3. Die Behörde arbeitet im Rahmen des gemäß Artikel 40 eingesetzten Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden regelmäßig und eng mit der Europäischen Bankaufsichtsbehörde und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde zusammen und gewährleistet eine sektorübergreifende Abstimmung der Arbeiten und die Erstellung gemeinsamer Positionen zur Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten und zu anderen sektorübergreifenden Fragen.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel IV – Abschnitt 2 – Titel

Vorschlag der Kommission

GEMEINSAMER AUSSCHUSS

Geänderter Text

GEMEINSAMER AUSSCHUSS **DER EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN**

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Gemeinsame Ausschuss dient als Forum für die regelmäßige und enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankaufsichtsbehörde und der Geänderter Text

(2) Der Gemeinsame Ausschuss dient als Forum für die regelmäßige und enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankaufsichtsbehörde und der

PE439.145v03-00 50/54 AD\814589DE.doc

Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde und gewährleistet eine sektorübergreifende Abstimmung.

Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde und gewährleistet eine sektorübergreifende Abstimmung *und* ein sektorübergreifendes *Lernen voneinander*, *insbesondere in Bezug auf*

- Finanzkonglomerate,
- Rechnungsprüfung und Bilanzwesen,
- mikroprudenzielle Analysen zur Finanzstabilität,
- Anlageprodukte für Privatkunden,
- Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und
- den Informationsaustausch mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken sowie den Ausbau der Verbindungen zwischen dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken und den Europäischen Aufsichtsbehörden.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Behörde stellt angemessene Ressourcen für die administrative Unterstützung des Gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden bereit. Dies umfasst Ausgaben für Personal, Verwaltung und Infrastruktur sowie Betriebsaufwendungen.

Geänderter Text

(3) Der Gemeinsame Ausschuss hat ein ständiges Sekretariat, das aus abgeordnetem Personal der drei Europäischen Aufsichtsbehörden besteht. Die Behörde beteiligt sich in angemessener Höhe an den Ausgaben für Verwaltung, Infrastruktur sowie Betriebsaufwendungen.

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Nur die dem Europäischen Finanzaufsichtssystem angehörenden Aufsichtsbehörden sind befugt, die in der Europäischen Union tätigen Finanzinstitute zu beaufsichtigen.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 40a

Aufsicht

Falls sich die Tätigkeit eines bedeutenden grenzüberschreitend tätigen Finanzinstituts über verschiedene Sektoren erstreckt, entscheidet der Gemeinsame Ausschuss, welche Europäische Aufsichtsbehörde als führende zuständige Behörde fungiert, und/oder trifft verbindliche Entscheidungen zur Lösung von Problemen zwischen den Europäischen Aufsichtsbehörden.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Behörde durch sie oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachte Schäden nach Geänderter Text

(1) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Behörde durch sie oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachte nicht zu

PE439.145v03-00 52/54 AD\814589DE.doc

den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Für Entscheidungen in Schadensersatzstreitigkeiten ist der Gerichtshof zuständig. rechtfertigende Schäden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Für Entscheidungen in Schadensersatzstreitigkeiten ist der Gerichtshof zuständig.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 66 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In dem Bericht der Kommission wird unter anderem Folgendes bewertet: der Grad der Konvergenz, der von den nationalen Behörden in Bezug auf die angewandten Aufsichtsstandards erreicht wurde; die Funktionsweise der Aufsichtskollegien; das System der Beaufsichtigung grenzüberschreitend tätiger Institute, insbesondere jener von unionsweiter Bedeutung; die Durchführung des Artikels 23 in Bezug auf Schutzmaßnahmen und Regulatoren; die aufsichtsrechtliche Konvergenz in den Bereichen des Krisenmanagements und der Krisenbewältigung in der Union sowie die Frage, ob Aufsichtstätigkeit und Geschäftstätigkeit verbunden oder getrennt werden sollten. In dem Bericht sind Vorschläge dazu enthalten, wie die Rolle der Behörde und des ESFS im Hinblick auf die Schaffung einer integrierten europäischen Aufsichtsarchitektur weiterentwickelt werden kann.

VERFAHREN

Titel	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2009)0502 - C7-0168/2009 - 2009/0143(COD)
Federführender Ausschuss	ECON
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFCO 7.10.2009
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Íñigo Méndez de Vigo 24.11.2009
Prüfung im Ausschuss	25.1.2010 6.4.2010
Datum der Annahme	7.4.2010
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 19 -: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Carlo Casini, Andrew Duff, Ashley Fox, Matthias Groote, Roberto Gualtieri, Gerald Häfner, Ramón Jáuregui Atondo, Constance Le Grip, David Martin, Jaime Mayor Oreja, Morten Messerschmidt, Paulo Rangel, Algirdas Saudargas, György Schöpflin, Guy Verhofstadt
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Jean-Luc Dehaene, Enrique Guerrero Salom, Anneli Jäätteenmäki, Íñigo Méndez de Vigo, Tadeusz Zwiefka